



Regelsätze für Bußgelder bei Verstößen gegen Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen (Stand 26. Mai 2022)

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 1, § 13 Nr. 1 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Anmeldepflicht	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Hochrisikogebiet)	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland aus Hochrisikogebieten	1.000 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Nr. 2 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen Pflicht zur rechtzeitigen Absonderung für Einreisende aus Risikogebieten (Virusvariantengebiet)	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland aus Virusvariantengebieten	2.000 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 13 Nr. 3 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich zur Absonderung in die Wohnung oder Unterkunft zu begeben	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	500 Hochrisikogebiet 1.000 Virusvariantengebiet
§ 4 Abs. 1 Satz 3, § 13 Nr. 4 CoronaEinreiseV	Empfangen von Besuch in der Absonderung	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	500 Hochrisikogebiet 1.000 Virusvariantengebiet
§ 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 § 13 Nr. 5 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage der erforderlichen Nachweise bei Einreise gegenüber dem Beförderer	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 – 500 Euro
§ 7 Abs. 3 Satz 1, § 13 Nr. 6 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Aushängung der Ersatzmitteilung	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 Euro
§ 7 Abs. 3 Satz 2, § 13 Nr. 7 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, die DEAnachzuholen/eine Ersatzmitteilung zu übermitteln	Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland	200 Euro
§ 8, § 13 Nr. 8 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht, die Information barrierefrei zur Verfügung zu stellen	Beförderer	200 Euro

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 13 Nr. 9 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Kontrollpflicht	Beförderer	500 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz, Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder § 10 Abs. 1, § 13 Nr. 10 oder 11 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen das Beförderungsverbot bzw. Beförderung ohne die erforderlichen Nachweise	Beförderer	1.000 Euro 5.000 Euro Hochrisikogebiet 10.000 Euro Virusvariantengebiet
§ 11 Abs. 1, § 13 Nr. 12 CoronaEinreiseV	Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen und rechtzeitigen Datenübermittlung	Beförderer	500 Euro
§ 28b Abs. 1, § 73 Abs. 1a Nr. 11b IfSG	Benutzen des öffentlichen Personenfernverkehrs ohne Maske	Fahrgast	50 Euro
§ 2 Abs. 1, § 6 Nr. 1 CoBaSchuV	Verstoß gegen die Pflicht zum bestimmungsgemäßen Tragen der medizinischen Maske	Fahrgast Patient/Patientin	50 Euro 100 Euro
		Mitarbeiterin/Mitarbeiter Besucherin/Besucher	200 - 400 Euro
§ 3 § 6 Nr. 2 CoBaSchuV	Betreten einer Einrichtung zum Zweck der Tätigkeit oder des Besuchs ohne Testnachweis	Besucherin/Besucher/ Arbeitgeberin/Arbeitgeber/ Beschäftigte/ ambulante Patientin/ ambulanter Patient	200 Euro/ 300 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Nr. 3 CoBaSchuV	Verstoß gegen die Absonderungspflicht für positiv Getestete	Person mit nachgewiesener Infektion	500 Euro
§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Nr. 4 CoBaSchuV	Empfangen von Besuch während der Absonderung	Person mit nachgewiesener Infektion	200 Euro
§ 4 Abs. 3, § 6 Nr. 6 CoBaSchuV	Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen ohne Vorlage eines Testnachweises	Person mit nachgewiesener Infektion nach Ende der Isolierung	200 - 400 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Für die Verordnungen gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 OWiG entsprechend, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist. Da die Verordnungen nach dem Willen des Ordnungsgebers erkennbar lediglich zeitlich befristet Geltung entfalten bzw. nur vorübergehend von Bedeutung sein sollen, können im Fall der Aufhebung oder Änderung der Verordnung auf Grundlage der im Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Rechtslage eingeleitete Bußgeldverfahren deshalb auch ohne Übergangsvorschriften weitergeführt werden. Für den Adressaten war durch den Verweis auf § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG im Sinne der Bestimmtheit hinreichend erkennbar, welches Handeln bußgeldbewehrt ist. Die genaue Ausgestaltung des Bußgeldtatbestandes wurde durch die jeweilige Fassung der jeweiligen Corona-Verordnung geregelt. Der Zeitablauf der Norm führt in diesem Fall nicht dazu, dass auch die Ordnungswidrigkeit entfällt.

Straftaten

Gemäß § 74 IfSG macht sich strafbar, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6, Nr. 11 Buchst. b oder Nr. 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet. Eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG setzt also zunächst einen Verstoß gegen einen Bußgeldtatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 (z. B. Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen der Gesundheitsämter nach § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 IfSG) oder gegen einen Bußgeldtatbestand aus einer der Corona-Verordnungen (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) voraus. Tatbestandliche Voraussetzung ist zudem,

dass durch den Verstoß bestimmte Krankheiten oder Krankheitserreger verbreitet werden. Hiervon sind auch COVID-19 (§ 6 Abs. 1 Nummer 1 Buchst. t) und SARS-CoV und SARS-CoV-2 (§ 7 Abs. 1 Nummer 44a) erfasst. Eine Verbreitung ist dann gegeben, wenn es zu einer Übertragung einer entsprechenden Krankheit oder eines entsprechenden Krankheitserregers auf einen anderen kommt (§ 74 IfSG ist ein Erfolgs- und kein Gefährdungsdelikt). § 74 IfSG setzt schließlich die vorsätzliche Verwirklichung der o. g. Bußgeldtatbestände voraus. Auch den Verbreitungserfolg muss der Täter vorsätzlich herbeiführen (es reicht jeweils Eventualvorsatz aus).

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand 26. Mai 2022 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsverordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

Kai Klose

Peter Beuth